

Folge 04 | Spazieren ist gefährlich

Nach dem Urteil: [LG Köln, 05.08.2019, 19 O 49/18](#)

Besprochen von: Sarah Langenstein & Nils Overhoff



A. Zuständigkeit des Gerichts und anwendbares Recht

Die internationale Zuständigkeit der deutschen Gerichte ergibt sich aus Art. 4 Abs. 1 EuGVVO (Brüssel-Ia-VO). Das Landgericht Köln ist gemäß §§ 12,13 ZPO örtlich und gemäß §§ 1 ZPO, 23 Nr. 1, 71 GVG sachlich zuständig.

Die Anwendbarkeit deutschen Rechts ergibt sich aus Art. 3 Nr. 1 a) EGBGB i.V.m. Art. 4 Abs. 2 Rom-II-VO.

B. Anspruch auf Schadenersatz und Schmerzensgeld gemäß

§ 823 Abs. 1, 249, 253 Abs. 2 BGB

I. Rechtsgutsverletzung: Verletzung der Gesundheit in Form des Knochenbruchs

II. Pflichtwidriges Tun: Abgrenzung von Handeln und Unterlassung

- Aktives Handeln:
 - Mindestvoraussetzung: Eine vom Willen beherrschte oder beherrschbare Zustandsveränderung
 - Daher: keine Reflexbewegungen oder Bewegungen unter absoluter Gewalt
 - Hier: kein Handeln, da nur Reflexbewegung
- Unterlassen – nur haftungsbegründend, wenn Verstoß gegen eine Verkehrspflicht
 - Hier: Verkehrssicherungspflicht, Kite als Gefahrenquelle – Wer eine Gefahr schafft, muss diese auch beherrschen

III. Haftungsbegründende Kausalität (+)

IV. Rechtswidrigkeit: Wird durch Verletzungshandlung indiziert, hier (+)

V. Verschulden

- Fahrlässigkeit nach § 276 Abs. 2 BGB

Grundlage: Objektiver Sorgfaltsmaßstab des jeweiligen Verkehrskreises

- Hier: der im Verkehrskreis der Kite-Surfer üblicher Sorgfaltsmaßstab entscheidend
- Eröffnung einer Gefahrenquelle durch Kite begründet gesteigerte Verantwortung dafür, beim Startvorgang die Umgebung zu beobachten und

sicherzustellen, dass genug Platz zur Verfügung steht um so die Gefährdung anderer auszuschließen

- Öffentlich zugänglicher Ort, dessen Betreten Spaziergängern nicht verboten war, Sorgfaltsmaßstab auch nicht durch die Bezeichnung als „Kite-Wiese“ herabgesetzt
- Beklagte hätte Spaziergänger vor dem Startvorgang wahrnehmen müssen und hat ungeachtet dessen das Gerät bedient, wodurch gegen die im Verkehr erforderliche Sorgfalt verstoßen wurde

VI. Ersatzfähiger Schaden

VII. Haftungsausfüllende Kausalität

VIII. Keine Einwendungen und Einreden des Schädigers

- Mitverschulden nach § 254 BGB?

Ein Mitverschulden gemäß § 254 BGB ist bei einem mit der Sportart nicht vertrauten Spaziergänger, der die Gefahren durch ein Kite nicht einschätzen kann, nicht anzunehmen.

C. Anspruch auf Verzugszinsen aus §§ 286 Abs. 1, 288 Abs. 1 BGB (+)

Ab der endgültigen Verweigerung der Zahlung befand sich die Beklagte im Verzug i.S.d. § 286 BGB. Der Kläger hat einen Anspruch auf Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz ab dem 22.12.2017, § 288 Abs. 1 BGB.